

„Streit um das Betreuungsgeld“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	GG, BVerfGG

■ SACHVERHALT

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP bringen nach langer Diskussion entsprechend dem Koalitionsvertrag am 12.6.2012 einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Betreuungsgeldes in den Bundestag ein (BT-Drs. 17/9917). Das Gesetz sieht vor, dass Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen, statt es in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu geben, zwischen dem 13. und dem 36. Lebensmonat des Kindes eine monatliche Förderung in Höhe von 150 EUR pro Kind erhalten. Die Finanzierung soll aus Mitteln des Bundes erfolgen.

Die erste Lesung ist für den 15.6.2012 geplant. Bereits beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt zeichnet sich ab, dass zu wenige Abgeordnete – insbesondere der Regierungsfaktionen – anwesend sein werden. Der Präsident des Deutschen Bundestages, der als Anhänger des Betreuungsgeldes ein vorzeitiges Scheitern des Gesetzes verhindern möchte, stellt daraufhin eigenmächtig, ohne Zählung der Abgeordneten, die Beschlussunfähigkeit fest und beendet die Sitzung.

Am 28.6.2012 wird im zweiten Anlauf ohne weitere Probleme die erste Lesung durchgeführt. Nach Aussprache verweist der Bundestag den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse. Einige Monate später wird in der dritten Lesung am 9.11.2012 das Gesetz mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP verabschiedet. Anschließend wird das Gesetz nach Gegenzeichnung und Ausfertigung durch den Bundespräsidenten verkündet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Bundestag auf den 1.8.2013 festgelegt.

SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke lehnen die Einführung eines Betreuungsgeldes als rückwärtsgewandte „Herdprämie“ strikt ab. Die Oppositionsfraktionen sind sich deshalb einig, dass das Gesetz unbedingt überprüft werden muss. Die Abgeordneten der SPD-Fraktion stellen dazu einen entsprechenden Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke weigern sich jedoch einen Antrag der SPD zu unterstützen und stellen jeweils selbst einen eigenen Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht. Nach intensiven Gesprächen entscheiden sich dann doch noch neun Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen dazu, zusätzlich den Antrag der SPD zu unterstützen. Alle Anträge weisen darauf hin, dass das Gesetz nichtig sei. Mangels Gesetzgebungskompetenz hätte es nicht durch den Bundestag erlassen werden dürfen. Zumindest wäre aber die Zustimmung des Bundesrates gem. Art. 104 a IV GG notwendig gewesen. Im Übrigen habe das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag nicht ordnungsgemäß stattgefunden.

* Die Autorin *Lenski* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht an der Universität Konstanz. Der Autor *Enzensperger* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an jenem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Sommersemester 2013 als Zwischenprüfungshausarbeit an der Universität Konstanz gestellt. Angesichts des hohen Schwierigkeitsgrades war die Korrektur großzügig: 5,56 % der abgegebenen Hausarbeiten wurden mit gut, 16,66 % mit vollbefriedigend, 33,33 % mit befriedigend und 22,23 % mit ausreichend bewertet. Die Durchfallquote betrug 22,22 %, der Durchschnitt 7,06 Punkte.

Hat der Antrag der SPD-Abgeordneten vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme, ggf. hilfsgutachtlich, ein. Die materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist zu unterstellen. Der Bundesrat hat keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Beachten Sie, dass der Sachverhalt teilweise von der Realität abweicht. Der Bundestag setzt sich zum Zeitpunkt der Entscheidung wie folgt zusammen:

Fraktion/Partei	Anzahl der Sitze im Bundestag
CDU/CSU	237
SPD	146
FDP	93
Die Linke	76
Bündnis 90/Die Grünen	68
Gesamt:	620